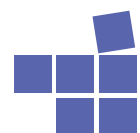


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 21
Sonderausgabe

Suizidabsicht

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Suizidabsicht

Bei Bekanntwerden einer Suizidabsicht gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen von Seiten der Polizei und der Sozialarbeit. Beide werden im vorliegenden Infoblatt dargestellt. Dabei stellt NEUmland seine Arbeit beispielhaft als eine Einrichtung der Sozialen Arbeit vor.

Suizidabsicht – Vorgehensweise der Polizei in Berlin

Suizid – Verbrechen oder Vergehen?

Suizid bzw. die Absicht, eine Selbsttötung zu begehen, ist in Deutschland weder ein Vergehen noch ein Verbrechen. Das heißt, dass die Handlung straffrei ist und nicht im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) verfolgt wird.

Polizeiliches Eingreifen

Dennoch greift die Polizei im Zuge der Gefahrenabwehr ein, wenn sie von der Suizidabsicht eines Menschen erfährt, weil es sich um eine Gefahr für Leib und Leben handelt. Ein Ermessensspielraum ist hier nicht gegeben, da das Leben ein hohes Rechtsgut ist. Die Polizei *muss* reagieren. Die rechtliche Grundlage bildet das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG-Bln.), insbesondere § 17 ASOG-Bln. („Allgemeine Befugnisse“).

Leitfaden „Psychische Erste Hilfe“

Die Landespolizeischule hat einen Leitfaden herausgegeben, der über psychische erste Hilfe in Akut- und besonderen Einsatzsituationen sowie über allgemeine psychosoziale Hilfsangebote informiert.¹ Dort wird empfohlen, dass in einer

„Externe Hilfe in Akutsituationen“

„allgemeine[n], schwierige[n] Situation bzw. Krise, wie z. B. nach einem Suizidversuch [...] grundsätzlich die externen Angebote für Krisenintervention in Berlin genutzt werden [sollten]: Notfallseelsorge, ambulante Berliner Krisendienste, Krisenstationen, sozialpsychiatrische Dienste [und] psychiatrische Kliniken.“ (Der Polizeipräsident in Berlin, Landespolizeischule (Hg.): Schriften zur Fortbildung Nr. 33 - Psychische erste Hilfe, Berlin 2001. S. 9.). Dabei ist es vor allem von der Uhrzeit abhängig, zu der sich ein Betroffener in einer Krisensituation befindet, wann sich Polizeibeamte/innen an welche Einrichtungen wenden (ebd.). „Bei psychisch Auffälligen und Kranken gilt: tagsüber in der Woche (zu den Bürodienstzeiten) [...] sind die sozialpsychiatrischen Dienste der Bezirksamter für die Einleitung von Maßnahmen zur Hilfe oder zur Unterbringung zuständig. [...] Am Abend, in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen [...] können die ambulanten Krisendienste zur Unterstützung herangezogen werden. [...] In Ausnahmefällen [und nur dann], wenn keiner dieser Dienste erreichbar ist, sollte die Polizei direkt Kontakt zu den Krisenstationen bzw. den psychiatrischen Kliniken aufnehmen. [...] Rund um die Uhr [ist] das Angebot der Berliner

¹ Der Polizeipräsident in Berlin, Landespolizeischule (Hg.): Schriften zur Fortbildung Nr. 33 - Psychische erste Hilfe. Berlin 2001.

Vorgehensweise

Notfallseelsorge erreichbar.“ (ebd.)

Darüber hinaus wird im Leitfaden das Thema „Suizidversuch“ aus psychologischer Sicht behandelt. Es werden Gründe und Risikogruppen für einen Suizidversuch genannt und Verhaltensgrundsätze aufgestellt.

Bei Bekanntwerden einer Suizidabsicht sammeln Polizeibeamte/innen vor der Kontaktaufnahme mit dem Suizidgefährdeten zunächst Informationen über ihn:

- „Kennt jemand die Person? Kennt jemand den Grund für den Suizid?
- Steht der Suizidgefährdete unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, ist er verwirrt oder geisteskrank oder könnte es eine religiöse Ursache geben?
- Wer sollte bzw. kann noch zur Unterstützung angefordert werden?“ (a.a.O., S. 30)

Der „zweite Schritt [besteht] in der Kontakteröffnung [...], der dritte im Beginn und der Führung des Gesprächs, jeweils unter Berücksichtigung der für diese Situation besonders sensiblen Gesprächsführung.“ (ebd.)²

Ist externe psychosoziale Unterstützung angefordert worden, so bleiben die Polizeibeamten/innen „vor Ort [...], bis [diese] übernommen hat. Gegebenenfalls hinterlassen die Beamten ihre Telefonnummern.“ (ebd.)

Der Leitfaden „Psychische Erste Hilfe“ liegt u. a. auf den Polizeidienststellen vor. Bei Beratungsbedarf können die Polizeibeamten/innen, die den Funkwageneinsatzdienst versehen und mit den Suizidgefährdeten in Kontakt treten werden, darauf zurückgreifen.

Beispiele

Einige Beispiele sollen die Vorgehensweise der Polizei verdeutlichen, wenn sie von einer Suizidabsicht erfährt:

Beispiel 1

Die Polizei hat den Hinweis erhalten, dass sich ein Jugendlicher von einer Brücke stürzen und damit das Leben nehmen will. Ein Funkwagen wird informiert, der zu besagter Stelle fährt und den Jugendlichen am Rand des Brückengeländers antrifft. Die Polizeibeamten/innen werden nun versuchen, den Jugendlichen zunächst durch ein Gespräch von seinem Vorhaben abzubringen. Sollte dies nicht möglich sein und der Jugendliche nicht von seinem Vorhaben ablassen, werden ihn die Beamten/innen in Gewahrsam und mit zur Dienststelle oder zur Gefangenensammelstelle nehmen³. Von dort aus werden weiterführende Maßnahmen getroffen. In der Regel wird der Jugendliche in ärztliche Behandlung (z. B. zum Amtsarzt) gebracht. Er kann aber auch sofort in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden, wenn Gefahr im Verzug herrscht und ein ärztliches Zeugnis über einen entsprechenden Befund

² Hierzu gibt der Leitfaden psychologische Ratschläge zur Durchführung.

³ Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 30 ASOG-Bln. (vgl. auch Infoblatt Nr. 3 „Gewahrsam § 30 ASOG Berlin“).

vorliegt, der nicht älter als vom Vortage ist⁴.

Der Aufenthalt in polizeilichen Räumen dient also nur der Klärung des weiteren Verfahrensweges und sollte so kurz wie möglich sein.

Beispiel 2

In einer anderen Situation kann der Hinweis gegeben worden sein, dass sich eine Jugendliche in ihrer Wohnung umbringen will. Nach Anhörung der Umstände, die auf eine konkrete Gefahr hinweisen, wird die Polizei zu dieser Wohnung fahren. Sollte die Jugendliche nicht die Tür öffnen, es aber Anzeichen geben, dass sie sich in der Wohnung aufhält (z. B. brennendes Licht, Geräusche), so werden die Beamten/innen die Wohnungstür aufbrechen (§36 ASOG-Bln.). Doch auch ohne o. g. Anzeichen, die für einen Aufenthalt sprechen, wird die Tür geöffnet um sicherzustellen, dass sich die Jugendliche nicht doch in der Wohnung und möglicherweise in einer gefährlichen Situation befindet.

Befindet sich eine suizidgefährdete Person nicht mehr an dem Ort, auf den die Polizeibeamten/innen hingewiesen worden sind, so werden sie diesen Ort absuchen und prüfen, ob eine andere, sich dort aufhaltende Person Hinweise geben kann.

Fahndung

Bei fehlenden weiterführenden Hinweisen werden Fahndungsmaßnahmen eingeleitet. U. a. wird eine berlinweite Durchsage an alle Funkwagen gegeben, die auf den Suizidgefährdeten (mit Personenbeschreibung) hinweist. Neben dem Absuchen des näheren Wohnumfelds (insbesondere auch Keller und Dachboden) wird nach weiteren Anhaltspunkten über einen möglichen Aufenthaltsort der Person geforscht (möglicher Anhaltspunkt könnte beispielsweise der Besitz einer Gartenlaube sein).

Ermittlungen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (dazu zählt auch die Selbsttötung), ist die Polizei gemäß § 159 StPO zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Die Polizei ermittelt, um ein Fremdverschulden auszuschließen.

Sofern bekannt wird, dass eine Beteiligung Dritter oder eine unterlassene Hilfeleistung vorlag, wird die Polizei eine entsprechende Strafanzeige fertigen und die Ermittlungen aufnehmen.

Sollte die suizidgefährdete Person ihren Selbsttötungsversuch überleben, muss die Polizei auch hier eine Ermittlung wegen Fremdverschuldens einleiten und zusätzlich den Aspekt der Fremdgefährdung berücksichtigen⁵.

⁴ Grundlage hierfür ist das Gesetz über Hilfe und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).

⁵ Beispielsweise kann eine Person, die plant, sich durch ausströmendes Gas in ihrer Wohnung umzubringen, eine Gasexplosion verursachen und dadurch auch die anderen Hausbewohner/innen in große Gefahr bringen.

Anzeigepflicht?

Bezüglich der Frage, wann Sozialarbeiter/innen die Polizei einschalten sollten, gibt es keine allgemeingültige Regel. Da es sich bei einer Suizidabsicht nicht um einen Straftatbestand handelt, besteht auch keine Anzeigepflicht. Es liegt im Ermessen des/der Sozialarbeiters/in bzw. an seiner/ihrer Einschätzung der Situation, ob ein polizeiliches Einschreiten notwendig ist. Polizeibeamte/innen raten jedoch, sie lieber zu früh als zu spät anzurufen.

Dieser Text wurde erstellt mit der fachlichen Beratung von Herrn Th. Mücke (Referat für Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin), Frau Kranz-Raphaélian (Landespolizeischule, Psychologischer Dienst), Herrn Jaeschke (Landespolizeischule, Mediendienst) und Herrn Engel (Direktion 2, VB III 5).

Suizidabsicht – Vorgehensweise von NEUmland

Suizidalität und Krise

Monika Schnell, NEUmland

Suizidalität, Suizidphantasien, Suizidgedanken und Suizidversuche können als Ausdruck einer zugespitzten Pubertäts- oder Adoleszenzkrise, als Ausdruck belasteter Entwicklungsverläufe und Persönlichkeitsstörungen und als Signal einer krisenhaften Entwicklung in der Familie (belastende soziale Situation, Trennungen, Scheidungen, Erkrankungen, Tod in der Familie) verstanden werden.

Der Selbstmordversuch ist ein Versuch, in radikaler Form die Beziehungen zu anderen Menschen gleichzeitig abubrechen und aufzunehmen. Er ist eine in sich widersprüchliche Handlung, die einerseits den Wunsch ausdrückt, tot zu sein und damit die Sehnsucht nach dem Ende aller Anstrengungen, Schmerzen und Leiden, nach Ruhe und Geborgenheit. Andererseits ist ein Selbstmordversuch ein Signal, das sich immer auch an das Leben und die Lebenden richtet. Die Kinder und Jugendlichen suchen nicht nur mehr oder weniger bewusst den Tod, sondern sie wollen immer auch auf jemanden einwirken, ein Zeichen setzen. Ein Selbstmordversuch oder bereits seine Ankündigung kann ein verzweifelter Hilferuf, das wirklich letzte Mittel sein, auf sich aufmerksam zu machen und etwas zu verändern.

Jeder Selbstmordversuch ist ernst zu nehmen, auch wenn die Mittel, die gewählt wurden, nicht zum Tode führten. Einem "leichten" Selbstmordversuch, der nicht ernst genommen wird, folgen oft weitere Versuche.

Jeder Selbstmordversuch - aber auch die Ankündigung - zeigt, dass schwere Probleme vorhanden sind, die der betroffene Jugendliche, das Kind oder die Familie nicht mehr alleine lösen kann. Diese Probleme müssen herausgefunden, die geeigneten Hilfen angeboten und die Probleme zusammen mit den Betroffenen bearbeitet werden.

Beratungsstelle NEUmland

Die Beratungsstelle NEUmland hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche (bis ca. 25 J.) und deren Familien in Krisen und bei suizidaler Gefährdung zu unterstützen. Die Beratungsstelle bietet u. a. Krisenintervention (ambulant und stationär), Beratung, Empfehlung zu Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung, Prävention und Familienberatung an.

Beratung

Das Beratungsangebot orientiert sich an den persönlichen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Es soll flexibel den besonderen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Familien angepasst sein. Die Beratung zielt auf die Bearbeitung der aktuellen Konflikte und bezieht die zugrunde liegenden

Entwicklungsstörungen sowie die Konflikte im Lebensumfeld (Familie, Wohngruppe etc.) mit ein. Der Beratungsprozess orientiert sich von Beginn an daran, die Ressourcen der Klienten/innen und ihrer sozialen Beziehungsumfeldes zu fördern und zu stärken. So werden die Hilfesuchenden als Partner in der Bewältigung der Problemlage gefordert.

Das Setting ist flexibel an den Möglichkeiten und Notwendigkeiten orientiert. Es werden Einzel-, Gruppen-, Familiengespräche und Paarberatungen eingesetzt. Die Länge des Beratungsprozesses wird individuell vereinbart. Seine Struktur, das Setting, die Dauer der gemeinsamen Arbeit werden verdeutlicht, und es werden klare, verlässliche Absprachen getroffen. Neben der verbalen Auseinandersetzung werden Methoden eingesetzt, die es ermöglichen, die kreativen, symbolhaften Ausdrucksmittel zu fördern.

Krisenintervention

Die Krisenintervention soll insoweit klärend und stabilisierend eingreifen wie es notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Klienten/innen auszuschalten und eine Chronifizierung zu vermeiden. Sie muss sofort und ohne Wartezeiten einsetzen. Die „Schwelle“, die Hilfe in Anspruch zu nehmen, muss entsprechend der Bedürfnisse der Betroffenen möglichst niedrig gehalten werden. Besonders Jugendliche haben oft Angst, für „verrückt“ erklärt zu werden. Desweiteren muss das Ausmaß der suizidalen Gefährdung eingeschätzt werden.

Diagnose

Die Betroffenen müssen vor einer Gefährdung durch selbsterstörerische Handlungen geschützt werden. Für die Einschätzung, wie gefährdet ein Kind oder Jugendlicher ist, eine Selbstmordhandlung zu begehen, ist eine erste diagnostische Abklärung notwendig. Diese umfasst die Einschätzung der akuten Krise sowie der zugrunde liegenden Störung der Persönlichkeitsentwicklung. Die Klärung, inwieweit der/die Betroffene noch in einem stabilen sozialen Netz aufgefangen werden kann, d. h. noch stützende und tragende Beziehungen um sich herum hat, ist besonders wichtig. Dabei muss auch die Belastbarkeit der Familie Berücksichtigung finden. Dies ist zur Einschätzung des aktuellen Suizidrisikos erforderlich und ist die Grundlage für die Entscheidung, wie eingreifend und schützend die Interventionen sein müssen.

Die Diagnostik muss mehrdimensional sein. Sie umfasst die Erfassung struktureller, genetischer und der Beziehungskonstellationen unter Berücksichtigung somatischer, psychischer und sozialer Faktoren sowie die Beurteilung ihrer Wechselwirkungen für die individuelle Problematik des Hilfesuchenden. Zur strukturell-genetischen Diagnostik gehören:

- die Erfassung des aktuellen Konfliktkerns sowie
- die Erfassung des zugrunde liegenden strukturellen Konfliktkerns sowohl in Bezug auf den Einzelnen als auch in Bezug auf die Familie oder andere soziale Wohngruppe.

Die Arbeit mit Selbstmordgefährdeten muss die Betroffenen vor der zerstörenden Gewalteinwirkung schützen, aber nicht ein "Krankheitssymptom" oder einen "Mangel" beseitigen, sondern vielmehr zur kreativen Entfaltung der besonderen Persönlichkeit verhelfen.

Bekanntwerden einer Suizidabsicht

NEUland erfährt von suizidgefährdeten Kindern und Jugendlichen hauptsächlich durch die Kinder und Jugendlichen selbst, durch die Eltern und andere Angehörige oder durch Einrichtungen der Jugendhilfe. Die „Selbstmelder“ machen dabei einen Anteil von ca. 33% aus.

Erstgespräch

Jeder, der sich an die Beratungsstelle wendet, bekommt innerhalb kürzester Zeit einen Termin für ein Erstgespräch angeboten. Manchmal wird nur eine telefonische Beratung gewünscht und dann auch angeboten. Oft kann in einem ausführlichen Beratungsgespräch am Telefon darauf hingearbeitet werden, zu einem persönlichen Gespräch zu motivieren. Besonders wenn sich Jugendliche direkt an uns wenden, ist der Hinweis auf die Möglichkeit einer anonymen Beratung wichtig für die Kontaktaufnahme.

Der erste Kontakt ist häufig von großer Angst und von Schamgefühlen begleitet. Dies empfinden die Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Eltern. Der Umgang und die Auseinandersetzung mit selbstmordgefährdeten Kindern, Jugendlichen und deren Familien muss entsprechend akzeptierend und flexibel, gefühlvoll und klar und darf nicht verurteilend und ausgrenzend sein. Die Betroffenen sollen ihre Probleme als eigene annehmen können und sich in ihren Problemlösungsversuchen akzeptiert fühlen.

In dem ersten Gespräch geht es dann vor allem darum, eine Beziehung herzustellen, die tragfähig genug ist, um eine weitere Krisenbearbeitung zu ermöglichen.

Beratung und Krisenwohnung

Im Erstgespräch, das den Beginn der Krisenintervention darstellt, wird das weitere Vorgehen geplant. Wenn die Suizidgefahr aktuell ist, aber kein psychiatrisches Krankheitsbild (z. B. psychotische Entwicklung mit Desorientierung) im Vordergrund steht, kann eine Aufnahme in der Krisenwohnung neuhand angeboten werden. Die Krisenwohnung ist rund um die Uhr von sozialpädagogischen Fachkräften betreut. Sie bietet genügend Halt und Struktur, um sich zu entspannen und zur Ruhe zu kommen. Andererseits wird die Übernahme von Verantwortung für sich selbst, für die eigene Entwicklung und für die anderen Jugendlichen in der Wohngruppe gefordert. Die Jugendlichen sollen, wenn es möglich ist, ihre normalen Lebensaufgaben wie Schulbesuch oder Ausbildung weiterführen. Damit soll auch der Tendenz, sich zurückzuziehen und das soziale Leben zu vermeiden, entgegengewirkt werden.

Der Aufenthalt in der Krisenwohnung kann nicht anonym erfolgen. In der Regel ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Liegt dieses nicht vor, so kann das Jugendamt eine Inobhutnahme nach § 42 KJHG durchführen.

Während des Aufenthaltes in der Krisenwohnung führen die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle Beratungsgespräche durch. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls handelt es sich um Einzel- oder Familiengespräche.

Ist eine Aufnahme in der Krisenwohnung nicht erforderlich, werden ambulant weitere Beratungstermine angeboten. Die Krisenintervention ist dann abgeschlossen, wenn die suizidale Gefährdung soweit bearbeitet werden konnte, dass keine akute Gefahr mehr besteht. Dabei können nicht alle zugrunde liegenden Probleme gleichermaßen geklärt sein. Jedoch sollte die Fähigkeit des Einzelnen und auch seiner Familie oder der Wohngruppe, in der er oder sie lebt, diese Probleme zu bearbeiten oder auch mit ihnen zu leben, wesentlich gestärkt sein. Wenn es nötig ist und die Motivation vorhanden ist, wird eine Überweisung in eine ambulante Psychotherapie angeregt und auch begleitet.

Thema der nächsten Ausgabe:

Infoblatt Nr. 22: Hausrecht – Hausverbot – Hausfriedensbruch:

Rechtliche Hinweise für Jugendarbeit und Polizei, Teil II

Impressum

Infoblatt Nr. 21 - Sonderausgabe -
August 2002

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Tel: 030/ 449 01 54
Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Irina Klave

Verfasserinnen

Irina Klave
Monika Schnell

Fachliche Beratung

Herr Engel
Herr Jaeschke
Frau Kranz-Raphaélian
Herr Th. Mücke

Das Infoblatt erscheint mindestens
viermal im Jahr als
Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht,
Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle
ist ausdrücklich erwünscht.